

**Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
(HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im
Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft**

vom 30. April 2021

**Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und
Zulassungssatzungen vom 26. Januar 2023, in Kraft getreten mit Wirkung vom
07.02.2023**

Auf Grund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl.S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 22. April 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 8 dieser Satzung vergeben.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung kann jeweils nur zum Wintersemester gestellt werden. Er muss bis zum 1. August eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Bleiben im Wintersemester Studienplätze frei, können diese zum Sommersemester vergeben werden. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 01.02. eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG in einem Studiengang der Agrarwirtschaft, Pferdewirtschaft, Forstwirtschaft, Ernährungswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang.

2. ggf. ein Nachweis über praktische Berufserfahrung in einem einschlägigen Aufgabengebiet von mindestens 6-monatiger Dauer, die während des Studiums im Rahmen eines praktischen Studiensemesters von mindestens 90-tägiger Dauer oder nach Abschluss des Studiums gesammelt wurde. Die Bescheinigung muss seitens des Arbeitgebers die Dauer und den Einsatzbereich der Tätigkeit beinhalten.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde

2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde

3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)

4. "Telc Deutsch C1 Hochschule"

5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)

6. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nach § 2 dieser Satzung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 31.12. für das Wintersemester und 30.06 für das Sommersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses
2. Praktische Berufserfahrung in einem einschlägigen Aufgabengebiet von mindestens 6-monatiger Dauer, die während des Studiums im Rahmen eines praktischen Studienseesters von mindestens 90-tägiger Dauer oder nach Abschluss des Studiums gesammelt wurde. Der Nachweis hierüber führt zu einem Notenbonus in Höhe von 0,1 auf die Durchschnittsnote des Studienabschlusses.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der im § 8 genannten Kriterien.
- (2) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge im Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Die Auswahl erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft vom 29. Juni 2020 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft um Wintersemester 2021/2022.

Nürtingen, 30. April 2021

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor